

Antrag: Demokratische Zusammensetzung des Kreisvorstands und anlassbezogene Hinzuziehung beratender Gäste

Antragstellende:

Ortsverband Bedburg, Ortsverband Bergheim, Ortsverband Brühl, Ortsverband Elsdorf, Ortsverband Erftstadt, Ortsverband Frechen, Ortsverband Hürth

Beschlusstext:

Die Kreismitgliederversammlung beschließt, § 7 Abs. 3 der Satzung wie folgt neu zu fassen.

Bisherige Fassung:

„Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Je ein Mitglied des Vorstandes der Kreistagsfraktion, des Vorstandes der Grünen Jugend REK und der Grünen Alten REK ist mit beratender Stimme Mitglied des Kreisvorstandes. Zudem sind Mitglieder der Grünen Rhein-Erft-Kreis, die im Landesvorstand oder Bundesvorstand der Grünen vertreten sind oder ein Mandat im Landtag, Bundestag, oder Europaparlament haben, einzuladen.“

Neue Fassung:

„Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Dem Kreisvorstand gehören ausschließlich die von der Kreismitgliederversammlung gewählten Mitglieder an. Der Kreisvorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder Beratungsthemen sachkundige Personen sowie Vertreter*innen von Gliederungen und Gremien beratend hinzuziehen, insbesondere Vertreter*innen der Kreistagsfraktion, der Grünen Jugend REK und der Grünen Alten REK sowie Mitglieder der Grünen Rhein-Erft-Kreis, die im Landes- oder Bundesvorstand der Grünen vertreten sind oder ein Mandat im Landtag, Bundestag oder Europaparlament innehaben. Die Hinzuziehung begründet weder eine Mitgliedschaft im Kreisvorstand noch ein dauerhaftes Teilnahme-, Antrags- oder Stimmrecht.“

Begründung:

Wer im Kreisvorstand sitzt und an seinen Beratungen teilnimmt, soll dazu von der Kreismitgliederversammlung legitimiert sein. Die bisherige Regelung stellt drei Personen ohne Wahl durch die Mitglieder in den Vorstand, allein kraft Amtes in einer anderen Gliederung. Das bindet einen Teil der Vorstandsbesetzung an kein Votum der Basis und schafft Zugänge, über die die Mitgliederversammlung nicht entscheidet. Die Neufassung beseitigt diese geborenen Sitze und stellt damit sicher, dass dem Kreisvorstand ausschließlich gewählte Mitglieder angehören. Die Kreismitgliederversammlung hat diese Klärung mit ihrem Auftrag zur Überarbeitung der Satzung bereits angelegt.

Die beratende Mitwirkung kraft Amtes wurde 2021 eingeführt, um in einer Phase starken Mitgliederwachstums die Koordinierung und Information zwischen den Gliederungen sicherzustellen. Sie war lt. damaliger Begründung als organisatorisches Instrument gedacht, nicht als dauerhafte Beteiligung an der Willensbildung des Vorstands ohne Wahl durch die Mitglieder. Diese Voraussetzungen haben sich geändert, und die Erfahrung zeigt, dass eine nicht gewählte Dauerpräsenz die klare Zuordnung von Verantwortung erschwert.

Die Beteiligung von Kreistagsfraktion, Grüner Jugend und Grünen Alten wird dadurch nicht beendet, sondern in die Entscheidung des gewählten Vorstands gelegt. Der Kreisvorstand kann sie weiterhin zur Beratung hinzuziehen, sooft das der Sache dient. Unberührt bleibt zudem ihre Vertretung im Kreisparteirat nach § 8 Abs. 6, in den Kreistagsfraktion und Grüne Jugend wie bisher je eine delegierte Person entsenden. Der inhaltliche Austausch zwischen den Gliederungen bleibt also gesichert; er wird nur nicht länger als fester Sitz im Vorstand verankert.